



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Abwasser

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

1/ Pfeifer & Langen KG
Werk Könnern
Herrn Werkleiter Becker
An den Sieben Stücken

06420 Könnern

**Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Prozess-
abwasser, Sozialabwasser sowie Niederschlagswasser der Zuckerfabrik
Könnern in die Saale**

Sehr geehrter Herr Becker,

auf Grund Ihres Antrages vom 16. Juni 2006 auf Ausnahmen von der Eigen-
überwachung und der Änderung der Rechtsnormen in Verbindung mit der
Anpassung an europäische Vorschriften erteile ich Ihnen folgende

wasserrechtliche Erlaubnis:

I. Entscheidung

1. Gemäß § 11 i.V.m. §§ 13 und 31a ff Wassergesetz für das Land
Sachsen Anhalt (WG LSA) erteile ich der

**Pfeifer & Langen KG
Werk Könnern
An den Sieben Stücken
06420 Könnern**

die widerrufliche Befugnis, nach Maßgabe dieses Bescheides
mechanisch, physikalisch und biologisch gereinigtes Abwasser aus
der Produktion und dem Sozialbereich sowie das, auf dem Betriebs-
gelände der Zuckerfabrik Könnern anfallende Niederschlagswasser in
die Saale einzuleiten.

Halle, 25. April. 2007

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

62631-53-01-06

Bearbeitet von:

@lvwa.sachsen-
anhalt.de

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@lvwa.lsa-net.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00



1.1 Art der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient

- 1.1.1 der Ableitung des gereinigten Prozessabwassers und des im Bereich der Zuckerfabrik Könnern anfallenden Niederschlagswassers
- 1.1.2 sowie der Ableitung des in der Kleinbelebungsanlage gereinigten Sozialabwassers in die Saale.

1.2 Umfang und örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Stadt/ Gemeinde: Trebnitz

Landkreis: Bernburg

Land: Sachsen-Anhalt

Gewässer: Saale

Gewässer-km: 53,80

MBI.-Nr. 1005-344 Hochwert: 57 28 600

Rechtswert: 44 80 190

maximale Einleitmenge in die Saale – Industriekläranlage (einschließlich Regenwasser)

- Rübenkampagne $Q_{\max} 450 \text{ m}^3/\text{h} = 10.800 \text{ m}^3/\text{d}$ = 808.800 m^3/a
- Dicksaftkampagne $Q_{\max} 240 \text{ m}^3/\text{h} = 5.760 \text{ m}^3/\text{d}$ = 403.200 m^3/a
- gesamt: = 1.212.000 m^3/a

maximale Einleitmenge in die Saale – OMS-Kleinbelebungsanlage

- $Q_{\max} 2 \text{ m}^3/\text{h} = 48 \text{ m}^3/\text{d} = 7.000 \text{ m}^3/\text{a}$

1.3 Überwachungswerte

Die nachfolgend aufgeführten maximalen Einleitwerte sind an der jeweiligen behördlichen Messstelle einzuhalten:

1.3.1 Industriekläranlage – Messstellenummer: 23 15 082

Parameter	Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	200
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	25
Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N)	10
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	30
Phosphor, gesamt (P _{ges})	1,5



1.3.2 OMS-Kleinbelebungsanlage – Messstellenummer: 23 15 081

Parameter	mg/l
ordnungsrechtlich - gemäß Anhang 1 AbwV	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	150
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	40
abgaberechtlich – gemäß § 4(1) AbwAG	
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	70
Phosphor, gesamt (P _{ges})	10

Die Anforderungen für Ammoniumstickstoff und Stickstoff, gesamt, gelten bei einer Abwassertemperatur von 12° C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage.

1.3.3 weitere Überwachungswerte

Überwachungswerte für die weiteren Parameter der Anlage zu § 3 AbwAG werden nicht festgelegt, da eine Überschreitung der dort festgelegten Schwellenwerte nicht zu erwarten ist.

2. Mit Bestandskraft dieser Erlaubnis wird die wasserrechtliche Erlaubnis des wasserrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 05. Mai 1992, Az.: 62417-03-92 in der Form des Änderungsbescheides vom 03. Mai 1995, Az.: 55-62631-03-65-95, des 2. Änderungsbescheides vom 10. März 2000, Az.: 45.1-62631-03-65-00/2.Ä, des 3. Änderungsbescheides vom 24. Mai 2006, Az.: 405.6.6-6263103-65-00 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 24. Mai 2006, Az.: 45.1-62631-03-65-00/2.Ä/W/10-00 widerrufen.
3. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

II. Nebenbestimmungen

1. Auflagen

1.1 Allgemeine Anforderungen

Im Abwasser dürfen organisch gebundene Halogene, die aus dem Einsatz von Chlor oder Chlor abspaltenden Verbindungen, ausgenommen Chlordioxid, im Fallwasserkreislauf stammen, nicht enthalten sein. Der Nachweis, dass die Anforderung eingehalten ist, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.



1.2 Eigenüberwachung

- Die Eigenüberwachung hat grundsätzlich den Vorgaben der jeweils gültigen Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) zu entsprechen.
- Folgende Ausnahmen von den Vorgaben der EigÜVO werden zugelassen.

Ort der Untersuchung/ Anlagenteil	Kontrollparameter sofern für die Anlage zutreffend	Industriekläranlage	Sanitärkläranlage (OMS)
Funktionskontrolle	Funktion wesentlicher klärtechnischer und messtechnischer Einrichtungen	wt	
	Sichtkontrolle im Bereich der Einleitungsstelle am Gewässer	m	m
Zulauf Kläranlage	Abwassertemperatur		-
Zulauf Kläranlage	NH ₄ -N	-	
Zulauf Kläranlage	N _{ges}	-	
Zulauf Kläranlage	P _{ges}	-	
Zulauf Biologie	Absetzbare Stoffe		-
Biologische Stufe	Schlammvolumen	w	
	TS _{ges}	w	
	Schlammindex	-	-
	mikroskopisches Bild	-	
Ablauf Biologie	Abwassertemperatur	w	
Fällung/ Flockung	Chemikalienvorrat	-	
	Chemikalienverbrauch	-	
Nachklärung	Sichttiefe	-	
Nachklärung	Trübungsmessung	-	
Ablauf Kläranlage	PH-Wert	w	

m = monatlich; w = wöchentlich; wt = werktätlich

- Weiterhin entfällt die Überwachung der Parameter Schlammbehandlung und Schlammwässerung, da für die Anlage nicht zutreffend.

1.3 Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

- Alle Anlagen und Anlagenteile sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet wird.
- Für eventuell auftretende Störungen und erforderliche Reparaturfälle sind geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nachteilige Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering gehalten werden können. Insbesondere sind notwendige Ersatzteile und Reparaturmaterialien vorzuhalten. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben. Sie haben beim



Auftreten eines Schadensfalls dafür zu sorgen, dass eine ordnungsgemäße Funktion schnellstmöglich wieder erreicht wird.

- Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung der Industriekläranlage ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, Umfang von Messungen und Kontrollen, Umfang der notwendigen Wartungsarbeiten und Maßnahmen der vorbeugenden Instandhaltung festzulegen sind.

Die Betriebsanweisung muss auch Anweisungen für In- und Außerbetriebnahme bei Umbau- und Reparaturmaßnahmen und zum Verhalten bei Störungen enthalten.

- Für den Betrieb und die Unterhaltung darf nur entsprechend ausgebildetes und geschultes Personal eingesetzt werden.

1.4 Mitteilungs- und Vorlagepflichten

- Wesentliche Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasserableitung und -behandlung sind der Wasserbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- Die Wasserbehörde sowie die Wasserschutzpolizei sind unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus sonstigen Gründen feststeht oder zu erwarten ist, dass festgelegte Überwachungswerte nicht eingehalten werden können.
- Beabsichtigte Reparaturen sind der Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen, sofern Auswirkungen auf die Gewässerbenutzung zu besorgen sind.

1.5 Einleitbauwerk

- Die Freihaltung des Abflussprofils von Treibgut, Eis und Anlandungen sowie die Instandhaltung des Einleitbauwerkes obliegen Ihnen als Erlaubnisinhaber. Durch das Bauwerk oder die Abwassereinleitung entstandene Schäden am Gewässer sind unaufgefordert und unverzüglich zu beheben.
- Bei Beendigung der Abwassereinleitung ist das Einleitbauwerk unverzüglich zurückzubauen. Das ursprüngliche Gewässer- und Uferprofil ist wiederherzustellen.

1.6 Auflagen zu IVU-Anlagen

- Sie sind als Erlaubnisinhaber verpflichtet Betriebsanweisungen zu erstellen, die Maßnahmen beinhalten, welche bei anderen als normalen Betriebsbedingungen von IVU-Anlagen zu treffen sind.
- Es sind insbesondere die möglichen Auswirkungen der Inbetriebnahme, des kurzzeitigen Abfahrens sowie der Stilllegung von Anlagen auf das Gewässer zu beachten.
- Weiterhin sind Maßnahmen aufzuzeigen, die entstehende Gefahren für das Gewässer durch das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen und durch Störungen vermeiden.
- Sie haben die Wasserbehörde unverzüglich über alle Störungen und Unfälle mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen zu unterrichten.



2. Auflagenvorbehalt

Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt der jederzeit möglichen Erteilung von weiteren Auflagen, soweit eine Verschlechterung der Gewässergüte zu besorgen ist.

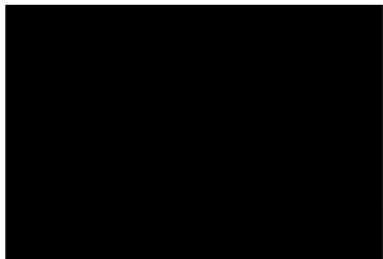
III. Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) werden folgende Festlegungen getroffen:

Die Jahresschmutzwassermenge für die abgabepflichtigen Einleitungen wird festgelegt auf:

1. Industriekläranlage (einschließlich Regenwasser) = **650.000 m³/a**

2. OMS-Kleinbelebungsanlage = **4.500 m³/a**



IV. Begründung

Sie sind Inhaber der Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Ziffer I 2. des Bescheides, die Ihnen die Einleitung von Prozess- und Sanitärabwasser sowie Niederschlagswasser des Standorts Könnern in die Saale erlaubt.

Mit Schreiben des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes Herrn Grund vom 16. Juni 2006 beantragten Sie weitere Ausnahmen vom Umfang der Eigenüberwachung. Gemäß § 5 EigÜVO konnte diesem Antrag entsprochen werden, da auf Grund der Spezifik des Abwassers und der Abwasserbehandlungsanlage nicht alle Vorgaben der Verordnung für diese Abwasserbehandlung zutreffend sind. Des Weiteren ist zu beachten, dass durch die vorhandene Prozessleittechnik die erforderliche Eigenüberwachung sichergestellt ist.

Entsprechend § 31g WG LSA ist eine bestehende Erlaubnis für die mit dem Betrieb einer Anlage nach § 31a Abs. 1 WG LSA verbundene Gewässerbenutzung bis zum 30. Oktober 2007 an die Anforderungen des Abschnittes 2a des WG LSA anzupassen. Die Anlagen nach § 31a WG LSA sind im Anhang 1 der IVU-Richtlinie benannt. Demnach unterliegt die Zuckerherstellung von mehr als 300 t/d den Vorgaben der v.g. Richtlinie und den, sich daraus ergebenden Landesgesetzgebungen. Gemäß § 31a Abs. 2 ist sowohl für die Erteilung als auch für die Anpassung derartiger Erlaubnisse das förmliche Verwaltungsverfahren entsprechend § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. §§ 63 - 71 und § 73 VwVfG vorgeschrieben.

Die öffentliche Bekanntmachung der Anpassung der Erlaubnis hat keine Einwände ergeben, so dass die Erlaubnis gemäß dem abgestimmten Entwurf erteilt werden kann.



Gleichzeitig zum Anpassungsverfahren nach § 31g WG LSA habe ich die notwendige Prüfung und Änderung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 WG LSA entsprechend der bereits getroffenen Abstimmung vorgenommen.

Die Inhalte und Nebenbestimmungen der Erlaubnis basieren auf den Vorgaben der §§ 31d -31f i.V.m. § 13 und § 156 WG LSA.

Nach § 4 Abs. 1 AbwAG sind zur Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers in dem, die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid mindestens für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen Überwachungswerte und die Jahresschmutzwassermenge festzulegen. Es kann lediglich von der Festlegung der Überwachungswerte abgesehen werden, wenn die betroffenen Schadstoffe bzw. Schadstoffgruppen den in der Anlage zu § 3 AbwAG angegebenen Schwellenwert nicht überschreiten. Dementsprechend waren über die Mindestanforderungen hinaus die Überwachungswerte für N_{ges} und P_{ges} für die OMS-Kleinbelebungsanlage festzulegen.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der „alten“ wasserrechtlichen Erlaubnis bildet der § 1 Abs.1 VwVG LSA i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG Nr.1 VwVfG und § 11 WG LSA. Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Im § 11 WG LSA ist geregelt, dass die Erlaubnis die widerrufliche Befugnis zur Gewässerbenutzung gewährt. Somit ist der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen. Auf Grund des Anpassungsverfahrens nach Abschnitt 2a und § 4 Abs. 3 WG LSA war eine neue Erlaubnis entsprechend der wasserrechtlichen Vorgaben zu erstellen. Hierbei sind keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Beschwerneisse für Sie enthalten.

Gemäß § 1 Abs.1 VwVG LSA i.V.m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfällt die hier notwendige Planfeststellung, da auf Grund der durchgeführten Anpassung des Wasserrechts keine anderen öffentlichen Belange berührt werden. Alle, im bereits durchgeführten Planfeststellungsverfahren getroffenen Festlegungen Betroffener, Beteiligter oder Träger öffentlicher Belange bleiben unverändert. Das Anpassungsverfahren bezieht sich nur auf wasserrechtliche Belange. Auch kommt es zu keiner Veränderung der Gewässerbenutzung.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der Ihnen gesondert bekannt gegeben wird.



V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Dessau, Mariannenstraße 35 in 06844 Dessau zu erheben.

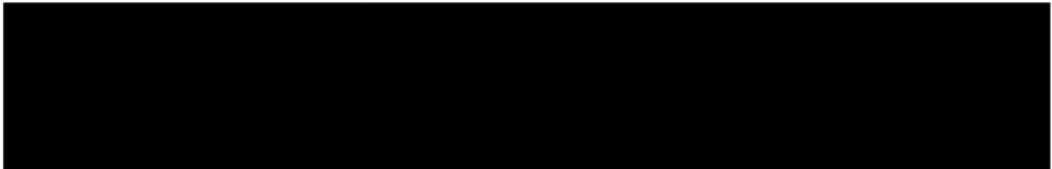
VI. Hinweise

1. Die Überwachung der Abwassereinleitung und der Abwasseranlagen erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) führt die behördliche Überwachung im Auftrage der Wasserbehörde durch.
2. Ist ein in dieser Erlaubnis festgesetzter Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt. Überprüfungen die mehr als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
3. Die behördliche Überwachung umfasst i.d.R. die unter Ziffer I.1.3 festgelegten Überwachungsparameter an der behördlichen Probenahmestelle. Häufigkeit der Probenahme: bis zu 6 /a
Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei Überschreitung der festgelegten Überwachungswerte bleiben vorbehalten.
4. Die Abwasseranlagen werden bis zu 2mal jährlich geschaut.
5. Die Kosten der behördlichen Überwachung trägt gemäß § 65 WG LSA der Erlaubnisinhaber.
6. Anfallende Reststoffe sowie anfallender Klärschlamm sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die abfallrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

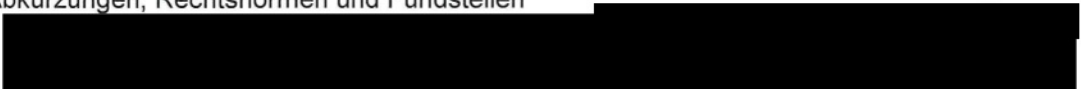
Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anlage:



- Verzeichnis der Abkürzungen, Rechtsnormen und Fundstellen



Verzeichnis der Abkürzungen, Rechtsnormen und Fundstellen

- AbwAG - Abwasserabgabengesetz i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114)
- AbwV - Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1106, 2625)
- EigÜVO - Eigenüberwachungsverordnung vom 01. Juli 1999 (GVBl. LSA S. 50), zul. geän. durch Verordnung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. LSA S. 128)
- IVU-Richtlinie - Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- VwKostG LSA - Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866, 868)
- VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I. S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2005 (BGBl. I. S. 718)
- VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)
- Wasser-ZustVO - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 16. September 1997 (GVBl. LSA S. 847), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852, 854)
- WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2006 (GVBl. LSA S. 247, 429)